

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 13. Dezember 2002

TEL +49 (0)1888 682-0

TELEX 886645

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

IV C 4 - S 2222 - 441/02

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Bundesministerium des Innern

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
- Zertifizierungstelle -

Bundesamt für Finanzen
- Fachaufsicht zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen -

Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
- Zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen -

Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge;
Einbeziehung der Empfänger von Besoldung und von Amtsbezügen sowie der
versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten in die steuerliche
Förderung nach § 10a EStG/Abschnitt XI EStG
Einverständniserklärung nach § 10a Abs. 1a EStG und Datenaustausch
nach § 91 Abs. 2 EStG

EST VIII/02 vom 11. bis 13. Dezember 2002 TOP 24

Die steuerliche Förderung des in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG genannten Personenkreises setzt u.a. die Abgabe einer Einverständniserklärung nach § 10a Abs. 1a Satz 2 EStG voraus. Die Einverständniserklärung ist für diese Personengruppen Tatbestandsvoraussetzung zur Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG; sie ist in dem Beitragsjahr abzugeben, für das eine steuerliche Förderung beantragt werden soll. Fehlt es an der erforderlichen Einverständniserklärung, ist eine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nicht gegeben (BMF-Schreiben IV C 4 - S 2222 - 295/02/IV C 5 - S 2333 - 154/02 vom 5. August 2002, Rdnr. 8).

In den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG hat die für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständige Stelle oder der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1a Satz 2 EStG bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln (§ 91 Abs. 2 EStG, § 7 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist es nicht zu beanstanden, wenn die für den Veranlagungszeitraum 2002 bzw. Beitragsjahr 2002 erforderliche Einverständniserklärung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG spätestens bis zum 30. Juni 2003 gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben wird. Außerdem wird es nicht beanstandet, wenn die nach § 10a Abs. 1a EStG zuständigen Stellen die entsprechenden Daten für den Veranlagungszeitraum 2002 bzw. Beitragsjahr 2002 bis zum 20. Juli 2003 an die zentrale Stelle übermitteln.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Nolde